

# FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online- Identifizierung“ - Teilrevisi- on

## Kernpunkte

13. Februar 2018

## Kernpunkte

Am 18. März 2016 wurde das Rundschreiben 2016/7 „Video- und Online-Identifizierung“ in Kraft gesetzt. Seit der Inkraftsetzung sind knapp zwei Jahre vergangen und es liegen bereits Rückmeldungen zur Anwendung des Rundschreibens vor. Die ersten Erfahrungen mit der Video- und Online-Identifizierung haben gezeigt, dass einige Vorgaben noch nicht oder nicht mehr optimal auf den Finanzmarkt und die Finanzintermediäre abgestimmt sind. Durch die Teilrevision des Rundschreibens „Video- und Online-Identifizierung“ wird den Rückmeldungen und dem technologischen Wandel Rechnung getragen.

### Videoidentifizierung

1. Um eine sichere Identifizierung zu gewährleisten und die Verwendung gefälschter Ausweise zu erschweren, sollen neu mindestens drei zufällig ausgewählte optische Sicherheitsmerkmale der Identifizierungsdokumente überprüft werden. Zusätzlich sollen formale Merkmale (z.B. Layout, Orthographie, Schriftart) neu mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank abgeglichen werden.
2. Die Verifikation der Vertragspartei im Identifizierungsprozess mittels einer TAN wird generell nicht mehr verlangt. Die Identität der Vertragspartei wird mittels Abgleich und Überprüfung der Ausweisdokumente sichergestellt. Eine Ausnahme stellt die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung dar (Rz 48). Hier kann anstelle der qualifizierten elektronischen Signatur weiterhin eine TAN eingesetzt werden.
3. Der Identifizierungsvorgang darf auch dann fortgesetzt werden, wenn Hinweise auf erhöhte Risiken vorliegen. Allerdings darf die Geschäftsbeziehung erst nach Vorliegen der Zustimmung der vorgesetzten Person, einer vorgesetzten Stelle oder der Geschäftsführung aufgenommen werden.

### Online-Identifizierung

1. Der Finanzintermediär vergleicht das Identifizierungsdokument mit Referenzen aus einer Ausweisdatenbank. Zudem überprüft der Finanzintermediär die Echtheit des Identifizierungsdokuments anhand von drei optischen Sicherheitsmerkmalen, soweit sich diese auf dem Lichtbild erkennen lassen. Zusätzlich stellt er sicher, dass das Lichtbild der Vertragspartei im Rahmen des Identifizierungsvorgangs erstellt worden ist (z.B. durch Einsatz einer Lebenderkennung).

2. Es wird nicht mehr zwingend eine Überweisung von einer Bank in der Schweiz verlangt. Neu sind unter bestimmten Vorgaben auch Überweisungen von Banken in einem Mitgliedstaat der FATF ausreichend. Dabei wird zwingend vorausgesetzt, dass das entsprechende Land im Bereich der technischen Konformität seitens FATF bei der Empfehlung zur *Customer due diligence* und jener zu *Wire transfers* mindestens mit *partially compliant* bewertet wird. Zusätzlich wird bei Ländern, welche bereits den 4. Prüfzyklus der Länderprüfungen durchlaufen haben, verlangt, dass das Geldwäschereidispositiv beim *Immediate Outcome 3 (Supervision)* und 4 (*Preventive measures*) mindestens die Note *moderate* erhalten hat.